Ka I.

Film- Oberprüfstelle.
Nr. 926.

Berlin, den 19. Dezember 1925.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
S e e m a n n (Lichtspielgewerbe),
R i e m e r (Kunst u. Literatur),
v. K u l e s s a (Volkswohlfahrt)
v. E r d b e r g (").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Decarli - Film Kom.Ges. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„S t ö r t e b e k e r"

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien der Beschwerdeführer.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Erklärung des gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9.Dezember 1925 - Nr. 11933 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen in der gesetzlichen Form und Frist eingelegten Beschwerde musste der Erfolg versagt bleiben.

I.

I. Mit Recht befürchtet die Prüfstelle in Uebereinstim - mung mit dem gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes von ihre gehörten Jugendlichen von der Vorführung des mit einer Reihe wilden Szenen durchsetzten Bildstreifens eine Ueberreizung der Phantasie jugendlicher Besehauer im Sinne von § 3 Abs.2 dieses Gesetzes. Für die Richtigkeit dieser Feststellung braucht nur auf nachstehende Bildfolgen und Zwischentitel verwiesen zu werden : Die Kampfszenen in Akt II nach Titel 2 und 9, wobei Menschen über Bord geworfen und mit Eisenstangen von der Bordwand weggestossen werden, in Akt III nach Titel 10 und 11, in Akt IV n ach Titel 18 und 24, wo Haufen Erschlagener den Boden des Lagers bedecken, in Akt V nach Titel 3, wo einem Soldaten das Messer von hinten in den Hals gestossen wird, in Akt VI nach Titel 4, wo wieder Menschen über Bord gestürzt und im Nahkampf mit dem Beil niedergeschlagen werden. Ferner auf die Bildfolgen in Akt II nach Titel 11, der nächtliche Ueberfall auf Störtebeker in der Kajütte, und auf die Hinrichtung Störtebekers in Akt VI nach Titel 11.Ungeeignet für jugendliche Besehauer wegen Gefährdung ihrer sittlichen Entwicklung sind weiter die Bildfolgen in Akt III nach Titel 1 -3, in Akt IV nach Titel 10 und 11, eine Orgie in einem Kellergewölbe darstellend, in denselben Akt nach Titel 20 und in Akt V nach Titel 4. Das Gleiche gilt endlich von den Teilen, die das Motiv der Vaterschaft des Grafen (ius primae noctis) behandeln : „ Erinnert Euch an meine Hochzeitsnacht, Ihr nahmt Euch Euer Herrenrecht an mir " (Akt I Titel 23) , „ Du hast Deinen Vater erschlagen! " (Akt III Titel 12) und „ Der Alte Graf in meiner alten Heimat nannte sich meinen Vater als ich ihn erschlug " (Akt V Titel 18); desgleichen die ferneren Zwischentitel Akt II Nr.6, III Nr.2, IV Nr.17,19, 20 und 22, V Nr.4.

Der hieraus sich ergebenden Ungeeignetheit des Bildstreifens

zur

zur Vorführung vor Jugendlichen kann, wie die Prüfstelle ebenfalls zutreffend feststellt, durch Ausschnitte nicht begegnet werden, sodass eine Anwendung des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vorliegend entfällt. Nur eine Ueberarbeitung des ganzen Bildstreifens durch Ausschneiden und Untextieren kann ihm die Zulassung für Jugendliche erwirken.

II. Der Beschwerdeführer hat sich demgegenüber auf die Zulassung des Bildstreifens „ Nibelungen " und gewisser „ Tom Mix - Filme für Jugendliche berufen. Die bezeichneten Bildstreifen haben der Oberprüfstelle nicht vorgelegen. Auch der Hinweis auf die literarische Ausschöpfung des Störtebeker - Motivs durch Schriftsteller wie Georg Engel, Lauff u.a. ist nicht durchschlagend (vgl. Urteil der Oberprüfstelle von 18. Mai 1925 - Nr. 218). Ebenso hat die von dem Beschwerdeführer angezogene Störtebeker- Darstellung in einen Zirkus für die Beurteilung dieses Bildstreifens ausser Ansatz zu bleiben, weil derartige bühnenmässige Darstellungen ausserhalb der Zuständigkeit des Lichtspielgesetzes liegen (Urteile der Oberprüfstelle vom 1.Mai, 14.November und 12.Dezember 1925 - Nr. 218, 772 und 893).

III. Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2, 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen war daher wie geschehen zu erkennen.

glaubigt:

Regierungsinspektor.